



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MAGAZIN

DEZEMBER 2020 · AUSGABE 6/2020



ORT FÜR OFFENEN DISKURS KONFERENZ ZU LEGAL TECH UND ZUGANG ZUM RECHT

- Corona und Anwaltschaft: Ergebnisse der 2. BRAK-Umfrage ■
- beA im Homeoffice: Tipps und Tricks ■
- Datenschutz: Bußgeldkonzept der Datenschutzkonferenz ■



ottoschmidt

Sie dürfen gespannt sein.



Aktuelle Neuauflage

Greger/Zwickel

Haftung im Straßenverkehr

Schadensersatz, Regulierung, Regress
Bearbeitet von Prof. Dr. Reinhard Greger
und Dr. Martin Zwickel
6. völlig neu bearbeitete Auflage 2021,
ca. 1.000 Seiten, gbd. ca. 140,- €
Erscheint im Dezember
ISBN 978-3-504-47111-8

Das Standardwerk zum kompletten Haftungsrecht des Straßenverkehrs erscheint in 6. Auflage erstmalig im Verlag Dr. Otto Schmidt. Die völlig neu bearbeitete Kombination aus Handbuch und Kommentar behandelt zunächst sämtliche im Straßenverkehr einschlägigen Haftungstatbestände einschließlich der Verkehrssicherungspflichten und der Kfz-Haftpflichtversicherung. Erläutert werden zudem alle Gesichtspunkte, aus denen sich Haftungsbeschränkungen oder Haftungsausschlüsse herleiten lassen. Gesonderte Abschnitte sind dem Umfang des Ersatzes von Sach- und Personenschäden sowie dem Forderungsübergang auf Privatversicherer, Sozialversicherungs- und Versorgungsträger gewidmet. Die Darstellung der prozessualen und vor allem beweisrechtlichen Fragestellungen der Verkehrsunfallhaftung schließt das Werk ab.

Mit den neuen Vorschriften für die Anhängerhaftung, für E-Roller und automatisiertes Fahren, der Radfahrer-Novelle zur StVO, dem Hinterbliebenengeld und den SGB-Änderungen zum Regress von Sozialversicherungsträgern konnte der letzte Stand der Gesetzgebung bereits eingearbeitet werden.

Leseprobe und Bestellung www.otto-schmidt.de

ottoschmidt

MOBILES ARBEITEN: KEIN RECHT, ABER EINE ECHTE ALTERNATIVE FÜR ANWÄLT*INNEN

Rechtsanwälte und Fachanwälte für Arbeitsrecht Dr. Gerlind Wisskirchen, Köln, und Lars Kuchenbecker, Stuttgart, BRAK-Ausschuss Arbeitsrecht

Nach seinem inoffiziellen Vorstoß im Oktober hat Bundesarbeitsminister Hubertus Heil (SPD) Ende November jetzt den offiziellen Referentenentwurf eines Gesetzes zur mobilen Arbeit (MAG) vorgelegt. Dieser sieht zwar keinen Mindestanspruch von 24 Tagen Heimarbeit pro Jahr mehr vor, er ist aber aufgrund seiner unzureichenden Ausgestaltung nicht weniger abzulehnen als der Vorgängerentwurf. Insbesondere die nicht näher definierte Erörterungs- und Begründungspflicht bringt erhebliche Rechtsunsicherheiten für den Anwender mit sich. Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum mobiles Arbeiten stets die Verwendung von Informationstechnologie voraussetzen soll. Es bleibt abzuwarten, zu welchem Ergebnis die neuerliche Ressortabstimmung führen wird.

Aber unabhängig davon, ob man die Gesetzesinitiative als „politischen Ladenhüter“ (so das Arbeitgeberlager) oder als „Meilenstein für die Arbeit der Zukunft“ (so die Arbeitnehmerseite) ansieht – die Grundsatzfrage treibt auch die Anwaltschaft um: Wie wirkt sich mobiles Arbeiten auf die Arbeit der Anwält*innen aus?

Die anwaltliche Tätigkeit wird papierärmer. Spätestens im Homeoffice wurde es praktisch unumgänglich, das besondere elektronische Anwaltspostfach auch aktiv zu nutzen, ein kanzleiinternes Datenmanagementsystem zu verwenden und Dokumente in digitaler Form zu bearbeiten bzw. zu versenden. Zahlreiche Online-Datenbanken ermöglichen professionelle Rechtsprechungs- und Literaturrecherchen, ohne die eigenen vier Wände verlassen zu müssen. Und die wichtigsten Hilfsmittel des Anwalts – Handy, Laptop, Diktiergerät – sind nicht ortsgebunden.

Vor allem den angestellten Anwält*innen ermöglicht das Homeoffice mehr Flexibilität bei der Mandatsbearbeitung und der Alltagsplanung, es verlangt aber auch verstärkt Eigeninitiative sowie selbstbestimmteres Arbeiten. Und trotz moderner Kommunikationsmittel wird im Homeoffice der fachliche und persönliche Austausch mit Kolleg*innen häufig vermisst. Der „kurze Weg“ hatte sich bei teamübergreifenden Projekten ebenso bewährt wie beim schnellen Sparring im Türrahmen. Umgekehrt kann der eine oder andere zu Hause konzentrierter arbeiten, da der „Workflow“ seltener unterbrochen wird.

Die Kanzlei steht vor weitaus größeren organisatorischen und finanziellen Herausforderungen. Sie muss Arbeitnehmer*innen fürs Homeoffice entsprechend ausstatten, in Technik investieren und stets den Datenschutz (Stichwort: Inlandserver und VPN-Client) sowie die Arbeitssicherheit im Blick behalten. Und vor allem: Der anwaltliche Arbeitgeber muss loslassen, seinen Arbeitnehmer*innen vertrauen, denn im Homeoffice fehlt die persönliche Ansprache als Führungsinstrument. Er muss seinem Team größtmögliche Flexibilität zugestehen und gleichzeitig reibungslose Arbeitsabläufe gewährleisten – auch im Homeoffice laufen Fristen ab.

Unter dem Deckmantel des „mobilen Arbeitens“ sieht das MAG zudem vor, dass Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer*innen, die regelmäßig mobil arbeiten, die Arbeitszeit zu erfassen haben. Das hätte unmittelbare Auswirkungen auf die anwaltliche Praxis, da Berufspflichten, prozessuale Obliegenheiten und das starre Arbeitszeitgesetz regelmäßig kollidieren. Wenn der Gesetzgeber das Thema Arbeitszeiterfassung – in Umsetzung des EuGH-Urteils vom 14.5.2019 (C 55-/18) – wieder angeht, wäre es wünschenswert, dass er hier Rechtsklarheit für angestellte Anwält*innen schafft. Erste vielversprechende Ideen, wie das aussehen könnte, wurden bereits entwickelt (vgl. Willemsen/Oberthür, NJW 2020, 1761).

Insgesamt hat die „Pilotphase“ während des Lockdowns gezeigt: Homeoffice funktioniert auch im anwaltlichen Bereich, und zwar völlig unabhängig von der Kanzleigröße. Elementar ist eine gute Abstimmung zwischen allen Beteiligten und ein gutes Zeitmanagement.



Dr. Gerlind Wisskirchen



Lars Kuchenbecker

IMPRESSUM

Bundesrechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Littenstraße 9, 10179 Berlin
 Redaktion: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (verantwortlich)
 Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln
 (ausführliches Impressum unter www.brak.de/zeitschriften)



Bild: Janto Trappe

EIN GUTER ORT FÜR OFFENEN DISKURS

Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“ zu Legal Tech und Zugang zum Recht

Wiss. Mitarbeiterin Nadja Flegler, Hannover, und Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

„Zugang zum Recht zwischen Rechtsstaatlichkeit und Kommerzialisierung – die Rolle von Anwaltschaft und Legal Tech“ war das Thema der diesjährigen Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“. Bereits zum dritten Mal luden die BRAK und das Institut für Prozess- und Anwaltsrecht (IPA) der Leibniz Universität Hannover zu ihrer Konferenz – und brisanter hätte sie nicht sein können. Denn wenige Tage zuvor lieferte der Gesetzgeber mit dem Entwurf für ein Gesetz zur „Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt“, sprich: zu Legal Tech-Inkasso, einen sehr aktuellen Aufhänger. Danach soll u.a. Erfolgshonorar für Anwältinnen und Anwälte bis zu einem Streitwert von 2.000 Euro geöffnet werden.

BEHIND THE SCENES

Doch bevor am 13.11.2020 über den Zugang zum Recht unter verschiedenen fachlichen Blickwinkeln diskutiert werden konnte, waren für die Veranstalter einige Hürden zu meistern. Bereits im Sommer war klar, dass man wegen der Corona-Pandemie nicht wie zuvor in die 14. Etage des Conti-Hochhauses würde laden können. Wegen der ab No-

vember geltenden verschärften Beschränkungen war auch das geplante hybride Konzept passé. In die eigens neu geschaffene [Konferenz-Webseite](#) wurde noch flugs eine digitale Vortragsplattform integriert. Die größte Herausforderung aber war, allen Teilnehmer(innen) lebhaften virtuellen Austausch untereinander und mit den Referent(inn)en zu ermöglichen. Dies gelang mit Breakout Rooms und Chat – und nicht zuletzt durch die gewandte Moderation von BRAK-Vizepräsident André Haug.

FULMINANTER AUFTAKT

Den ersten Impuls zum Thema gab die Richterin des BVerfG Dr. Yvonne Ott, die dort Berichterstatterin für das Berufsrecht ist. In ihrer Keynote befasste sie sich mit der Rolle der Anwaltschaft – und der Justiz – beim Zugang zum Recht. Sie betonte die grundlegende Bedeutung des rechtlichen Gehörs und die Rolle einer freien Anwaltschaft im Hinblick auf Art. 103 GG und für die Rechtsstaatlichkeit insgesamt. Und sie sieht die Anwaltschaft in einem deutlichen Spannungsverhältnis zwischen den neuen Entwicklungen im Markt und ihrer Stellung als Organ der Rechtspflege.



Prof. Dr. Christian Wolf,
Universität Hannover



Dr. Yvonne Ott, BVerfG



André Haug,
BRAK-Vizepräsident



Dr. Janine Luth,
Universität Heidelberg



Dr. Thomas Remmers,
BRAK-Vizepräsident



Dr. Birte Lorenzen, Hamburg

Die Gastgeber – Prof. Dr. Christian Wolf als Direktor des IPA, der Präsident der Leibniz Universität, Prof. Dr. Volker Epping und BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels – ließen es sich nicht nehmen, die prominente Rednerin und die rund 130 Teilnehmer(innen) zu begrüßen.

KOMMERZIALISIERUNG DES RECHTS

Aus dreierlei Perspektive befasste sich der erste Themenblock mit der Kommerzialisierung des Rechts: Thomas Kohlmeier, Managing Partner des schweizer Prozessfinanzierers Nivalion, hielt fest, dass der Wandel auch nicht vor der Nachfrage nach Zugang zum Recht Halt gemacht habe. Das Nachfrageverhalten der Rechtsuchenden werde durch die GAFA-Angebote konditioniert: „everywhere, everytime, more-for-less, convenience...“. Der Kapitalmarkt könne hier teilweises Marktversagen korrigieren helfen. Das funktioniere aber nur für skalierbare und damit sinnvoll digitalisierbare Rechtsgebiete.

Erfahrungen aus Sicht der freiberuflichen Ärzte zeigte Prof. Dr. Karsten Scholz (Leiter der Rechtsabteilung der Bundesärztekammer, Berlin/Hannover) auf. Medizinische Versorgungszentren, eine besondere ärztliche Zulassungsform, seien der Einstieg des Fremdkapitals in die ambulante Gesundheitsversorgung. Denn sie können von Kapitalgebern gehalten werden, während sich niedergelassene Ärzte nicht durch Fremdkapital finanzieren dürfen.

Über intrinsische Motivatoren der Anwaltschaft und ihre Bedeutung sprach Prof. Dr. Isabell Welpé (Technische Universität München) unter dem Titel „Gerechtigkeit schaffen wollen“. Die intrinsische Motivation der Anwaltschaft sei ein wesentlicher Faktor für den Rechtsstaat und die Rechtsstaatlichkeit das höchste Gut Europas. Das wirkungsvollste Steuerungsinstrument mit Blick auf intrinsische Motivatoren sei das default setting, also die Definition von Standards. Es sei keine Frage, dass Innovation, mehr Output bei gleichem Input, zu begrüßen und erforderlich sei; dies sei jedoch nur im Bereich der IT wirklich zu beobachten.

RECHTSFINDUNG IST DIALOG – DIE ROLLE DER ANWALTSCHAFT

Um die Rolle der Anwaltschaft im Dialog der Rechtsfindung ging es im zweiten Teil der Konferenz: Die Rechtslinguistin Dr. Janine Luth (Europäisches Zentrum für Sprachwissenschaften, Heidelberg) erläuterte die Funktion der Sprache in der Rechtsprechung. Die juristische Fachsprache sei

aufgrund von Terminologie, Auslegungsgeschichte, herrschenden Meinungen u.ä. besonders komplex. Aus linguistischer Sicht sei Sprache, gerade juristische Fachsprache, schwer zu formalisieren, es müsse sehr viel Kontextwissen berücksichtigt werden. Eine Wortsinn Grenze – juristisch notwendig, etwa um strafbegründende Analogien zu vermeiden – gebe es im linguistischen Sinne nicht. Die Digitalisierung stoße linguistisch dort an ihre Grenzen, wo Aushandlungsprozesse notwendig sind, um die Abstraktheit von Gesetzen auf den Einzelfall zu konkretisieren.

Das Menschenbild im gerichtlichen Verfahren und das rechtliche Gehör beleuchtete anschließend Prof. Dr. Thomas Wischmeyer (Universität Bielefeld). Im Vorfeld des gerichtlichen Verfahrens könnten technische Systeme zur Effektivität der Justiz und damit zur Stärkung des Zugangs zum Recht beitragen. Im gerichtlichen Verfahren selbst hindere das Recht auf Gehör die stärkere Digitalisierung. Denn zumindest zum derzeitigen Stand der Technik sei die von Art. 103 GG gebotene Berücksichtigung durch ein Computersystem nicht sicher zu gewährleisten. Komplexeren Fällen und unbestimmten Rechtsbegriffen könne Legal Tech durch quantitative Muster und Häufigkeitslösungen nicht begegnen.

Doch wo beginnt die regulatorische Verantwortung des Staats?, fragte Prof. Dr. Thomas Riehm aus dem Publikum. Wischmeyer sieht diesen Punkt erst erreicht, wenn sich eine intransparente private Paralleljustiz etabliert hat, die faktisch den Rechtsweg verkürzt.

DER EINFLUSS VON LEGAL TECH

Dass wir dort noch nicht angelangt sind, bezweifelten andere Zuschauer mit Verweis auf Streitlichungsmechanismen wie den von Paypal – und genau hierüber sprach im dritten Teil Michael Friedmann (QNC GmbH, Hannover). Er erläuterte den „Käuferschutz“ von Paypal, der Vorbild für andere Online-Streitschlichtungsmechanismen ist.

Einen skurril anmutenden Effekt beschrieb Friedmann für die von ihm mitgegründete Anwaltsvermittlungsplattform 123recht.de: Bei „Käuferschutz“-Anträgen dürften wegen des Mandatsgeheimnisses keine Unterlagen an Paypal herausgegeben werden, daher entscheide Paypal dann nach Aktenlage und erstatte – wenn auch nur in einem kleinen Teil der Fälle – dem Rechtsuchenden unmittelbar das (mit Paypal gezahlte) Anwaltshonorar zurück, ohne dass 123recht (als „Verkäufer“) erfahre, weshalb. Als Nachgeschmack



Corinna Budras, FAZ Berlin



Björn Frommer, München



Prof. Dr. Isabell Welpé,
TU München



Prof. Dr. Karsten Scholz,
Bundesärztekammer



Michael Friedmann, Hannover



Paul F. Nemitz, EU-Kommission

bleibt: Die Entscheidung ergeht sehr schnell. Aber eine Einschätzung, ob man als Unterlegener die Sache doch gerichtlich prüfen lassen möchte, ist nicht möglich; ob der Anwalt tatsächlich lege artis beraten (und sein Honorar in vollem Umfang verdient) hat, bleibt offen.

Das Menschenbild ist zentral für die Frage, wie viel man digitalisieren kann und sollte. Das war Kern des anschließenden Vortrags, für den man einen weiteren prominenten Gast begrüßen konnte: Paul F. Nemitz (Chefberater der EU-Kommission). Er betonte, dass Justiz und Anwaltschaft ihrer gesellschaftlichen Anforderung auch dadurch nachkommen, dass sie Technik da nutzen, wo sie sinnvoll sei. Hierfür gebe es eine Reihe positiver Beispiele, etwa deepL oder rightmart. Menschen dürften aber, dies sei verfassungsrechtlich geboten, keine Objekte automatisierter Entscheidungen sein.

EIN ZWISCHENRUF AUS AKTUELLEM ANLASS

Auf den aktuellen Gesetzentwurf zum Legal Tech-Inkasso ging Prof. Dr. Christian Wolf in fünf Thesen ein: (1) Das Recht schützt die Schwachen. (2) Der Rechtsmarkt muss im Ganzen betrachtet werden. (3) Die im Entwurf als „rationales Desinteresse“ angesehenen und deshalb als Grenze für erlaubtes Erfolgshonorar angesetzten 2.000 Euro sind keine „Peanuts“, sondern entsprechen dem durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen. (4) Kein Erfolgshonorar ohne Strafschaden. (5) Zugang zum Recht setzt volle Kompensation voraus; das ist nicht gegeben, wenn man auf 30 % des Anspruchs verzichten muss.

Sein Fazit: Der Gedanke des Verbraucherschutzes sei in dem Gesetzentwurf nicht zu Ende gedacht, denn Legal Tech-Angebote dünnten die Basis für anwaltliche Quersubventionierung aus. Mit diesen Thesen, die durchaus bei manchem Widerspruch hervorriefen, lieferte Wolf eine Steilvorlage für den nächsten Programmpunkt.

KONTROVERSE PODIUMSDISKUSSION

Den Abschluss bildete eine sehr lebhafte und kontroverse Podiumsdiskussion, moderiert von Corinna Budras (FAZ). Mit der Frage, was genau Legal Tech sei, stellte Paul F. Nemitz die ersten Weichen. Für ihn beginne Legal Tech da, wo KI drin ist; der Rest sei „Büroautomatisation“. Interessant werde es, wenn man in den Kernbereich von Wertung und Entscheidung eindringe. Dr. Birte Lorenzen (Rechtsanwältin, Hamburg) outete sich als Fan einer weiteren Digitalisierung des Anwaltsmarkts.

Daneben sei indes ein Parallelmarkt entstanden mit Rechtsdienstleistungen unter dem Deckmantel der Inkassolizenz.

„Können wir endlich aufhören zu unterstellen, dass Verbraucher komplett unmündig sind?“ Björn Frommer (Rechtsanwalt, München; Vorstand Legal Tech Verband Deutschland) verwies auf die große Resonanz von Legal Tech-Angeboten bei Verbrauchern. Ihm geht das Reformvorhaben nicht weit genug. Viele Anwälte würden sich freuen, das „starre Gebührenkorsett“ loszuwerden. „Die weite Verbreitung macht Legal Tech-Inkasso noch lange nicht zur Sitte,“ entgegnete Lorenzen. Sie sieht das Risiko, dass komplexe Fälle noch schwieriger durchzusetzen sind, wenn die Übernahme durch einen Legal Tech-Anbieter mit den Erfolgsaussichten gleichgesetzt wird.

Herbert P. Schons (Rechtsanwalt und Notar, Duisburg) empfindet es – bei aller Aufgeschlossenheit für Digitalisierung – als störend, dass Legal Tech-Anbieter die Flagge des Verbraucherschutzes schwingen. Legal Tech mache es für den Verbraucher bequemer, aber nicht zwingend günstiger. Das System aus Kostenerstattung, Prozesskostenhilfe und Quersubventionierung dürfe nicht torpediert werden.

EINE STRAHLENDE SIEGERIN

Zum zweiten Mal fand begleitend zur Konferenz ein Posterwettbewerb für junge Wissenschaftler(innen) zum anwaltlichen Berufsrecht statt. Siegerin des Wettbewerbs, gekürt durch eine Fachjury und ein Publikumsvotum, ist Lena Özman (wiss. Mitarbeiterin am Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln). Mit ihrem Poster zur anwaltlichen Unabhängigkeit des Syndikusrechtsanwalts nach §§ 1, 3 I, 43a I i.V.m. § 46c I BRAO und ihren Folgen überzeugte sie und wurde mit dem BRAK-Preis ausgezeichnet.

EIN BLICK ZUM SCHLUSS

Die Konferenz zeigt auch in ihrem dritten Jahr: Es lohnt, ein Thema auch aus ungewohnten, interdisziplinären Blickwinkeln zu betrachten. Und die Universität ist – auch im virtuellen Format – ein sehr guter Ort für einen offenen und kontroversen, sachlichen Diskurs. Man muss nur den Mut haben, exzellente Referenten und Diskutanten mit unterschiedlichen Positionen einzuladen. Wissenschaft lebt vom Streit um das bessere Argument. Auch in diesem Sinne war die Konferenz Wissenschaft at it's best!



Prof. Dr. Volker Epping, Universität Hannover



Herbert P. Schons, Duisburg



Thomas Kohlmeier, Zug



Lena Özman, Universität zu Köln



Prof. Dr. Thomas Wischmeyer, Universität Bielefeld



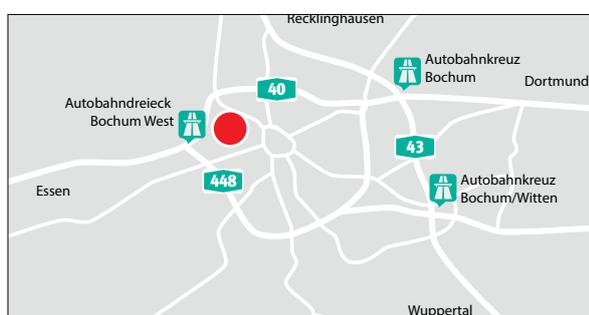
Dr. Ulrich Wessels, BRAK-Präsident



Wir sind umgezogen! Neuer Standort in Bochum

ab sofort finden Sie uns am
Gerard-Mortier-Platz 3 (Nähe Jahrhunderthalle)

- › Modernes Seminarzentrum für bis zu 150 Teilnehmer
- › Innovative Medientechnik
- › Kostenfreie Parkplätze direkt am Gebäude
- › Zentrale Verkehrslage
(1 km Entfernung zur Autobahn A448;
Mit der U-Bahn in 5 Min. von Bochum Hbf)



CORONA UND ANWALTSCHAFT – EIN BLICK IN DIE GLASKUGEL

Etwas entspannter, aber noch lange nicht gut

Rechtsanwältin Stephanie Beyrich, BRAK, Berlin

Endlich hatten wir den Lockdown hinter uns gebracht. Die Frage nach Systemrelevanz und Anspruch auf Kindernotbetreuung hatte sich entspannt. Es war Sommer und schien aufwärts zu gehen. Ein Trugschluss? Ja, ein wenig.

Nach den Lockerungen führte die BRAK in der Zeit von Ende September bis Anfang Oktober eine zweite Corona-Umfrage unter der Anwaltschaft durch, um ein besseres Bild davon zu bekommen, wie sich die Situation der Kolleginnen und Kollegen weiterentwickelt hat. Und nun? Jetzt haben wir es schwarz auf weiß:

Der Trend, der sich bereits anlässlich der ersten Umfrage im April abzeichnete, hat sich fortgesetzt. Die Anwaltschaft hat außerhalb des harten Lockdowns etwas weniger Mandatsrückgänge zu verzeichnen. Dennoch hat sich die Situation keineswegs entspannt. Noch immer ist rund die Hälfte aller Umfrageteilnehmer deutlich von der Krise betroffen. Ein Drittel der teilnehmenden Anwaltschaft hat seit Pandemie-Beginn mehr Außenstände bei Mandanten, noch immer geben über 20 % an, auf Soforthilfen angewiesen zu sein. Über ein Zehntel der befragten Anwälte geht davon aus, die Krise wirtschaftlich überhaupt nicht überwinden zu können. Alarmierende Zahlen! Die Auswertung zeigt erneut, dass die Aktivitäten der BRAK in den letzten Monaten angezeigt und sachgerecht waren, denn die Anwaltschaft ist nach wie vor sehr deutlich von der Pandemie betroffen.

ETWAS WENIGER MANDATSRÜCKGÄNGE

Was den Rückgang an neuen Mandanten betrifft, scheint sich die Lage im Vergleich zu April minimal verbessert zu haben. Außerhalb des Lockdowns suchen offenbar wieder etwas mehr Ratsuchende einen Anwalt auf. Während bei der Umfrage im April noch zwei Drittel aller Anwälte erheblich weniger Mandate und damit im Zweifel einen empfindlichen Umsatzeinbruch zu verkraften hatten, waren dies im September nur noch etwa die Hälfte

aller Befragten. Gleichwohl gaben noch 52,9 % aller Teilnehmer an, weniger neue Mandate zu verzeichnen. Leichte Entspannung, die man aber noch nicht annähernd als Verbesserung bezeichnen kann.

SOFORTHILFEN

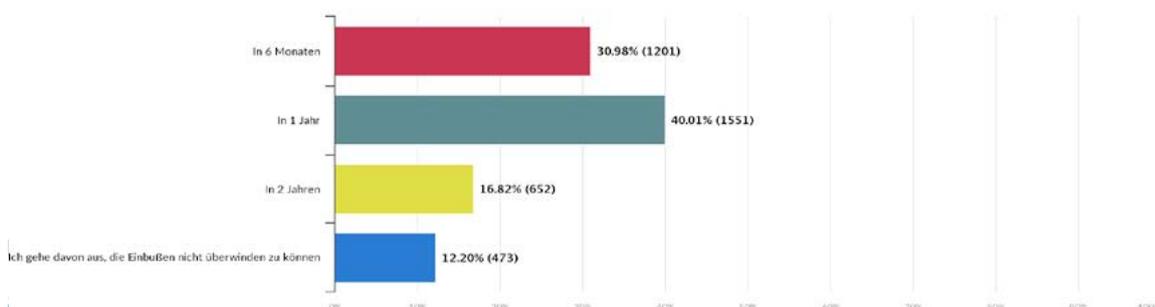
Bei den Soforthilfen waren die Zahlen etwas rückläufig. Insgesamt 21,28 % der Kolleginnen und Kollegen haben entweder bereits Soforthilfe beantragt bzw. gehen/gingen davon aus, künftig Soforthilfen beantragen zu müssen. Der Bedarf an Unterstützung ist somit zwar weniger geworden, gleichwohl noch vorhanden.

Dies stützt die These der BRAK, dass Rechtsanwälte zum Teil recht zeitverzögert mit Liquiditätseinbußen rechnen müssen. Auch ein halbes Jahr nach Pandemie-Beginn sind die Mandatseingänge keinesfalls mit jenen vor Beginn der Corona-Pandemie zu vergleichen. Insofern gibt auch die zweite Umfrage den zahlreichen Initiativen der BRAK während der Pandemie recht. Hinzu tritt die Tatsache, dass rund 30 % aller Befragten mehr offene Rechnungen bei Mandanten haben als noch vor Pandemiebeginn. Auch dies kann zu Liquiditätsengpässen führen.

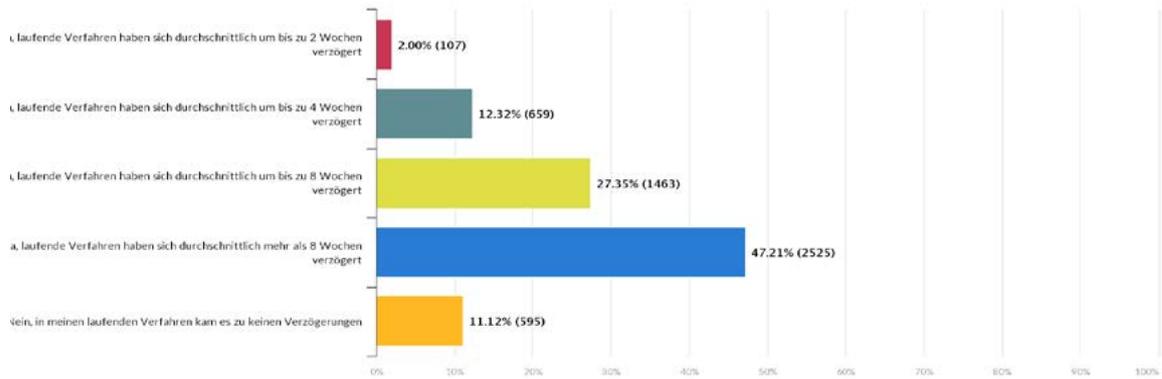
LICHT AM ENDE DES TUNNELS?

Die Selbsteinschätzung der Kolleginnen und Kollegen, wann sie mit einer Überwindung der wirtschaftlichen Auswirkungen rechnen, zeigt deutlich: Noch ist kein Licht am Ende des Tunnels zu sehen. Noch immer geht zwar knapp ein Drittel aller Befragten davon aus, die wirtschaftlichen Auswirkungen binnen sechs Monaten überwinden zu können, Inzwischen meinen allerdings deutlich mehr Kolleginnen und Kollegen als zuvor, nämlich 40,01 %, erst binnen eines Jahres über die Einbußen hinwegkommen zu können. 16,82 % (zuvor nur 4,35 %) rechnen sogar damit, erst binnen zwei Jahren die Einbußen überwunden zu haben. 12,20 % – und

7. Falls Sie Umsatzeinbußen zu verzeichnen haben/hatten: Zu welchem Zeitpunkt wären die durch die Corona-Pandemie erfolgten Einbußen in ihrer Kanzlei/Sozietät Ihrer Einschätzung nach wirtschaftlich überwunden? Was glauben Sie?



9. Kam es in der Pandemie zu spürbaren Verzögerungen in laufenden Verfahren?



diese Zahl ist erschreckend – geben an, die Minder-einnahmen überhaupt nicht überwinden zu können.

Die Ergebnisse zeigen, dass Corona damit den Zugang zum Recht nachhaltig beeinträchtigen wird. Sofern Anwälte sich nicht von der Krise erholen können, schrumpft der Rechtsberatungsmarkt und Verbrauchern wird der Zugang zu Beratungsleistungen und damit zum Recht erschwert. Kritisch kann dies insbesondere dann werden, wenn Kanzleien in Gegenden betroffen sind, in denen die Auswahl an Rechtsberatungsangeboten dünn gesät ist.

DIGITALISIERUNG RULES

Die Corona-Krise scheint die Digitalisierung vorangebracht haben. Viele Anwälte haben zunehmend an reinen Online-Konferenzen und Besprechungen teilgenommen – so jedenfalls das außerhalb der Umfrage bei der BRAK eingegangene Feedback. Anlass genug, sich auch der Frage zu widmen, ob die Krise zu einer zunehmenden Digitalisierung in Kanzleien geführt hat. 62,22 % der Teilnehmer bestätigten, sich infolge der Pandemie mehr mit Digitalisierung beschäftigt zu haben.

MODERNERE VERFAHREN? GEHT SO!

Neu abgefragt wurde, ob während der Pandemie gerichtliche Verfahrenshandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung vorgenommen oder Zeugenbefragungen auf diesem Weg durchgeführt wurden. Das Ergebnis zeigt, dass von den vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten nur sehr unzureichend Gebrauch gemacht wurde. 89,36 % gaben an, dass weder auf Antrag noch von Amts wegen Solches veranlasst wurde. Dies zeigt deutlichen Verbesserungsbedarf beim Verfahrensmanagement der Gerichte auf.

VERFAHRENSVERZÖGERUNGEN

Es mag sein, dass die nur geringfügige Nutzung vorhandener gesetzlicher Möglichkeiten (Bild- und Tonübertragung) zumindest mitursächlich für die unbestreitbar eingetretenen Verzögerungen war. 47,21 % der Befragten gaben an, dass es zu Verzögerungen von durchschnittlich mehr als acht Wochen gekommen sei. Lediglich 11,12 % gaben an, keine Verzögerungen

wahrgenommen zu haben. Die verbleibenden Teilnehmer nannten Verzögerungen zwischen zwei und maximal acht Wochen. Die Auswertung zeigt, dass einige Gerichtsbarkeiten besonders stark hinterhinkten. Die Befragten meldeten die drastischsten Verzögerungen (mehr als acht Wochen) im Strafrecht (58,14 %).

Scheinbar hat Corona auch dazu geführt, dass – so jedenfalls 33,45 % aller befragten Anwältinnen und Anwälte – in laufenden Verfahren vermehrt schriftliche Entscheidungen getroffen wurden. Die BRAK hat diese Entwicklung – insbesondere in sozialgerichtlichen Verfahren – bereits vor Abschluss der Umfrage antizipiert und in einem offenen Brief klar Stellung bezogen und ein Plädoyer für die mündliche Verhandlung als Kernstück des sozialgerichtlichen Verfahrens gehalten.

FAZIT – WAS NUN?

Die BRAK wird sich weiterhin – innerhalb und außerhalb der Krise – für die Interessen der Anwaltschaft einsetzen. Die Erkenntnisse aus der Umfrage werden in weitere berufspolitische Initiativen einfließen. Flankierend hierzu hat die BRAK die Arbeitsgemeinschaft „Sicherung des Rechtsstaats“ ins Leben gerufen. Ziel der Arbeitsgruppe ist es, Lehren aus der Pandemie zu ziehen und gewonnene Erfahrungen zu nutzen, um den Rechtsstaat zukunftssicher zu gestalten. Die BRAK hat auf Basis der Arbeitsergebnisse der Arbeitsgemeinschaft bereits ein Positionspapier veröffentlicht und wird die darin aufgestellten Ansätze weiterverfolgen und weiterentwickeln. Ein zweites Papier, das sich auch auf den „Lockdown Light“ bezieht, ist zum Redaktionsschluss bereits in Arbeit. Die BRAK bleibt für Sie dran!

Ich danke allen Kolleginnen und Kollegen herzlich für ihre Teilnahme an unserer zweiten Umfrage. Sie unterstützen uns maßgeblich dabei, Ihre Interessen zu wahren und zu vertreten!

Eine Analyse der Umfrageergebnisse können Sie sich auch ganz entspannt anhören! Zu Gast bei (R)ECHT INTERESSANT ist Jan Helge Kestel, der mit mir die Ergebnisse diskutiert, ein Zwischenfazit zieht und einen Blick in die Zukunft wirft.

Bleiben Sie gesund!

FÜNF GUTE GRÜNDE FÜR DIE VBG

oder: warum Selbstständige sich freiwillig in der gesetzlichen Unfallversicherung versichern sollten

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht sowie für Medizinrecht Matthias Herberg, Dresden, Mitglied des BRAK-Ausschusses Sozialrecht

Angestellte, d.h. auch juristische und nicht-juristische Mitarbeiter einer Kanzlei, sind bei einem Arbeits- oder Wegeunfall kraft Gesetzes in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Was viele nicht wissen: Die Vorteile der gesetzlichen Unfallversicherung können auch selbstständig tätige Anwältinnen und Anwälte nutzen, indem sie ihr freiwillig beitreten.

Zuständig ist die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG). Der Beitrag zur VBG beträgt für Anwälte im Jahr 2020 zwischen 69 und 359 Euro – abhängig von der gewählten Versicherungssumme. Versichert sind Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Ein Arbeitsunfall liegt vor, wenn im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit ein Unfallereignis eintritt. Dem Versicherungsschutz unterfallen Unfälle im Büroalltag (z.B. Stürze in den Kanzleiräumen), auf Wegen zum Gericht oder zu Mandanten (auch ins Ausland) und zurück sowie auf dem Weg vom Wohnort zur Kanzlei und zurück.

Der gesetzliche Versicherungsschutz hat erhebliche Vorteile gegenüber einer privaten Unfall- oder Krankenversicherung. Nachfolgend werden fünf gute Gründe, die für eine freiwillige Versicherung in der VBG sprechen, kurz dargestellt:

HEILBEHANDLUNG UND REHA

Die VBG übernimmt die Kosten der ambulanten und stationären medizinischen Behandlung. Dazu gehören sämtliche Kosten der Heilbehandlung und Rehabilitationsmaßnahmen. Private Unfall- und Krankenversicherungen kommen häufig nicht für die (vollen) Kosten einer Rehabilitationsmaßnahme auf. Anders als in der gesetzlichen Krankenversicherung fallen keine Zuzahlungen an, was z.B. bei physiotherapeutischen Maßnahmen von Bedeutung sein kann.

VERLETZTENGELD

Der Lebensunterhalt während der Rehabilitation wird durch die Zahlung von Verletztengeld für den Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit gesichert. Für freiwillig Versicherte beträgt es pro Kalendertag den 450. Teil der gewählten Versicherungssumme i.d.R. ab dem 22. Kalendertag der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit. Das Verletztengeld

kann über die 78. Woche nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit hinaus gezahlt werden. Seine Höhe hängt von der Versicherungssumme ab. Bei einer Versicherungssumme von 22.932 Euro (= Mindestversicherungssumme für das Jahr 2020) beträgt das monatliche Verletztengeld 1.528,80 Euro, bei einer Versicherungssumme von 120.000 Euro (= Obergrenze für das Jahr 2020) monatlich 8.000 Euro. In diesem Rahmen liegt der Entscheidungsspielraum des Anwalts, welche Versicherungssumme er – unabhängig vom tatsächlichen Arbeitseinkommen – wählt.

VERLETZTENRENTE

Für den Fall, dass eine dauerhafte Minderung der Erwerbsfähigkeit festgestellt wird, zahlt die VBG ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 % eine lebenslange Verletztenrente. Bei einer Versicherungssumme von 120.000 Euro bedeutet dies eine monatliche Rente i.H.v. 6.666,67 Euro. Eine private Unfallversicherung leistet bei einem Unfallereignis i.d.R. nur eine einmalige Invaliditätsleistung. Die Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit kann bei Änderungen oder Verschlimmerungen der Verletzungsfolgen jederzeit überprüft und dann angepasst werden.

TEILHABE AM ARBEITSLEBEN

Die VBG übernimmt auch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Stichwort: berufliche Rehabilitation). Dazu gehört z.B. die Ausstattung eines Arbeitsplatzes mit technischen Hilfsmitteln, was nach schweren Verletzungen notwendig sein kann.

HINTERBLIBENENRENTE

Zu den Leistungen der VBG gehören auch Leistungen bei Tod für die hinterbliebenen Ehegatten und Kinder, insbesondere Hinterbliebenenrenten. Auch solche Leistungen sieht eine private Unfallversicherung nicht vor.

Die BRAK hat zu diesem Thema Hinweise des Ausschusses Sozialrecht veröffentlicht unter <https://brak.de/die-brak/organisation/ausschuesse-und-gremien-der-brak/ausschuss-sozialrecht/>.



Bild: Elnur/shutterstock.com

Arbeiten mit dem beA

während der pandemiebedingten Einschränkungen

Rechtsanwalt Sven Krautschneider, BRAK, Berlin

Quarantäne, Homeoffice, virtuelle Konferenzen – das Coronavirus hat auch das Leben der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf den Kopf gestellt. Das beA unterstützt indes die Kolleginnen und Kollegen auch in dieser ungewöhnlichen Zeit zuverlässig bei ihren täglichen Arbeitsabläufen, unabhängig davon, ob sie sich regulär in der Kanzlei aufhalten, von zu Hause aus tätig werden oder bewährte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter quarantänebedingt nicht ins Büro kommen können. Dass Schriftsätze in den letzten Monaten vermehrt digital versandt wurden, zeigen auch die statistischen Daten: Waren im September bereits 1.404.771 eingegangene und 1.325.271 versandte beA-Nachrichten zu verzeichnen, erhöhte sich die Anzahl der Eingänge im Oktober auf stattliche 1.457.794 und die der Nachrichtenausgänge auf 1.478.459.

Das beA selbst von zuhause nutzen

Sowohl für Einzelanwältinnen und -anwälte als auch für diejenigen, die in Großkanzleien tätig sind, bietet es sich an, auch in der eigenen Wohnung mit dem beA arbeiten zu können. Dafür benötigen Sie nur Ihren mit dem Internet verbundenen PC, die aktuelle beA-Client Security für Ihr Betriebssystem (s. hierzu auch [beA-Newsletter 12/2020](#)) sowie natürlich ein Zertifikat, d.h. einen Sicherheitstoken, um sich in Ihr beA einloggen zu können.

In der Regel befindet sich das Zertifikat auf der beA-Karte, die jeder Nutzer bei der [Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer](#) bestellen kann (sog. Hardware-Token, s. hierzu auch unsere [Anwenderhilfe](#)). Zunächst einmal kann die beA-Karte natürlich einfach mit nach Hause genommen werden. Dann benötigen Sie für den heimischen PC noch ein Kartenlesegerät, das ebenfalls über die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer oder auch anderweitig bezogen werden kann. Alternativ besteht die Möglichkeit, eine zweite beA-Karte zu bestellen (s. [beA-Newsletter 14/2018](#)).

Mit diesen Möglichkeiten können im Büro wie auch in den eigenen vier Wänden sämtliche beA-Funktionen genutzt werden. Bitte denken Sie aber daran, Ihre beA-Karten stets sicher und vor fremdem Zugriff geschützt aufzubewahren.

Manche Kolleginnen und Kollegen verwenden auch ein beA-Softwarezertifikat, um auch zu Hause oder von unterwegs mit dem Laptop ihr beA abrufen zu können.

Mitarbeiter und beA im Homeoffice

Für Mitarbeiterinnen Mitarbeiter Ihrer Kanzlei gibt es – wie Sie sicherlich schon wissen – beA-Mitarbeiterkarten. Die beA-Karte Mitarbeiter enthält, anders als die beA-Karte Basis oder Signatur, im Zertifikat keine SAFE-ID. Sie ist auch im Übrigen nicht personengebunden. Sie muss erst mit einem beA-Profil verbunden werden (s. [beA-Newsletter 14/2018](#)); dann müssen dem Inhaber der Mitarbeiterkarte wiederum Rechte zugewiesen werden (zur Rechtevergabe s. unsere [Anwenderhilfe](#)).

Wenn Sie dann mit Ihrer Mitarbeiterin bzw. Ihrem Mitarbeiter vereinbaren, die beA-Mitarbeiterkarte mit nach Hause zu nehmen, kann sie/er mit dem Kartenlesegerät und installierter Client Security auch mit dem beA arbeiten, ohne in der Kanzlei zu erscheinen.

Und unabhängig davon, ob es sich um PCs im Büro, bei Ihnen daheim oder bei Ihrem Personal zuhause handelt: Ein aktuelles Virenschutzprogramm sollte immer installiert sein (s. [beA-Newsletter 8/2020](#)).

Anwaltliche Vertreter – auch für Ihr beA

Zudem sollten Sie einem anwaltlichen Vertreter Zugang zu Ihrem beA gewähren. Wird gegenüber der Rechtsanwaltskammer ein Vertreter benannt (vgl. [§ 53 BRAO](#)), so hat dieser gem. [§ 25 III RAV-PV](#) lediglich Zugriff auf die Nachrichtenübersicht (s. [beA-Newsletter 1/2020](#)). Daher empfiehlt es sich, Ihrem Vertreter über die Benutzerverwaltung weitere Rechte an Ihrem beA einzuräumen, z.B. das Öffnen der einzelnen Nachrichten oder auch, falls gewünscht, das Versenden von Nachrichten.

Sie sehen, das beA hält für alle möglichen Eventualitäten Verfahrensweisen bereit, um den Kanzleibetrieb auch während der Pandemie aufrechtzuerhalten.

SOMMERUNIVERSITÄT UNTER CORONA-VORZEICHEN

Die zweite Auflage der Nordafrika-Konferenz der BRAK

Rechtsanwalt Riad Khalil Hassanain, BRAK, Berlin

Man hätte beinahe den Eindruck gewinnen können, die BRAK habe sich in das ARD-Hauptstadtstudio verwandelt. Wo sonst Ausschusssitzungen stattfinden, wurden schalldichte Dolmetscherkabinen aufgebaut, unzählige Kabelkanäle liefen über den Holzfußboden, Laptops standen überall aufgeklappt auf den Tischen. Statt Anwälten saßen nun Ton- und Bildtechniker gemeinsam mit einer aus der BRAK rekrutierten Regietruppe an den Tischen. Hier musste jeder virtuelle Griff sitzen. Auf jeden Blick musste geachtet werden, schaut der Sprecher auch in die Kamera, werden die Zeiten eingehalten. Nichts durfte dem Zufall überlassen werden.

Es war gelinde gesagt eine Komplettverwandlung, die der mobile Konferenzraum in der BRAK-Geschäftsstelle vollzogen hat. Ein Streamingstudio mit professionellem Bild, Ton sowie Hintergrund füllte den Raum, so dass sich Experten wie Prof. Dr. Reinmüller oder Dr. Christine Chlepas aus der Ferne zuschalten und Präsenzvorträge wie der von Otmar Kury vor Ort stattfinden konnten.

DAS KONZEPT DER ONLINE-SOMMERUNI

Monate zuvor fragten wir uns gemeinsam mit unserem Veranstaltungspartner – der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH –, wie man es schafft, eine Sommeruniversität, die letztes Jahr noch als Präsenzveranstaltung in Tunis stattfand und dieses Jahr eigentlich in Algier geplant war, durch die Coronazeit zu bekommen, ohne den Kontakt zur Anwaltschaft Nordafrikas zu verlieren. Eine dreitägige Veranstaltung, die auch nach der Livesendung abrufbar sein wird, sollte es werden.

Vom 15.–17.9.2020 öffnete die Sommeruniversität für alle Anwältinnen und Anwälte aus Nordafrika ihre Pforten. Der gemeinsam mit BRAK-Vizepräsident André Haug zuständige BRAK-Schatzmeister Michael Then eröffnete die Veranstaltung. „Wir schaffen mit der Sommeruniversität familiäre Strukturen zur Anwaltschaft

Nordafrikas“, sagte er am Rande der Veranstaltung.

Dies war über einen Stream möglich, der über eine gemeinsame Webpräsenz von BRAK und GIZ veröffentlicht wurde. Behandelt wurden die Themen Straf- und Strafprozessrecht von Otmar Kury, Gesellschafts- und Handelsrecht von Dr. Christine Chlepas, internationales Wirtschaftsrecht von Prof. Dr. Bernd Reinmüller, Grundzüge des Berufsrechts und der Selbstverwaltung von BRAK-Geschäftsführer Christian Dahns sowie die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft von deren Geschäftsführer Dr. Danny Amlow.

Auch diesmal wurde die Veranstaltung verdolmetscht. So konnten die Teilnehmenden bequem ohne Anmeldung die Sommeruniversität in arabischer Sprache streamen. Ferner wurde ein Chat angeboten, über den die Teilnehmer Fragen stellen konnten. Diese wurden sodann durch die Experten der BRAK beantwortet.

DIE BEDEUTUNG FÜR NORDAFRIKA

Die Sommeruniversität ist das Schwergewicht der Tätigkeit der BRAK in Nordafrika und hat in hoher Geschwindigkeit eine enorme Bekanntheit in der Anwaltschaft Nordafrikas erfahren. Die Veranstaltung wurde durch die Finanzierung der GIZ möglich. Sie passt sich als Format den Bedürfnissen gerade auch der jungen Anwaltschaft an und wird ständig weiterentwickelt, um diesen Bezug auch zu behalten. Die Rechtsexperten, die größtenteils aus den BRAK-Ausschüssen rekrutiert werden, sind ein wichtiger Schlüssel bei der Umsetzung des Formats.

Natürlich lebt eine Veranstaltung wie die Sommeruniversität gerade auch vom Miteinander. Wir hoffen, dass zukünftig wieder eine Präsenzveranstaltung stattfinden kann. So soll nächstes Jahr die Veranstaltung dann endlich in Algier stattfinden. Aber auch dann soll sie virtuell begleitet werden, sodass jeder Anwalt Zugang zu der Veranstaltung hat.



Otmar Kury bei seinem Vortrag



Riad Khalil Hassanain als Moderator



Christian Dahns bei seinem Vortrag

Vereinbarkeit von Beruf und Familie auf Vorstandsebene

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht Dr. Barbara Mayer, Freiburg
Mitglied des BRAK-Ausschusses Gesellschaftsrecht

Der Vorstand einer Aktiengesellschaft hat das Unternehmen eigenverantwortlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu führen. Diese Verantwortung korreliert mit Haftungsrisiken. Das kann zum Problem werden, wenn ein Vorstandsmitglied (auch) im privaten Bereich Verantwortung tragen will und – etwa wegen der Betreuung von Kindern oder der Pflege von Angehörigen – eine Auszeit nehmen möchte.

DAS AKTIENRECHT KENNT KEINE MANDATSPAUSE

Der Gesetzgeber hat in den vergangenen beiden Jahrzehnten viel für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie getan. So besteht etwa ein gesetzlicher Anspruch auf Eltern- oder Pflegezeit – jedoch nur für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Vorstandsmitglieder sind keine Arbeitnehmer und haben keine vergleichbaren Ansprüche. Ein Vorstandsmitglied, das sich – etwa nach der Geburt eines Kindes – vorübergehend zurückziehen möchte, hat nach bisherigem Aktienrecht folgende Optionen: Es kann das Vorstandsmandat niederlegen oder mit dem Aufsichtsrat eine einvernehmliche Dienstbefreiung vereinbaren.

Dass es unbefriedigend ist, das Mandat niederlegen zu müssen, liegt auf der Hand. Auch die einvernehmliche Dienstbefreiung ist problematisch: Zum einen hat das Vorstandsmitglied keinen Anspruch darauf, dass der Aufsichtsrat dem Wunsch zustimmt. Zum anderen wird es bei einer Dienstbefreiung nur von der Handlungsverantwortung für das eigene Ressort, nicht aber von der Gesamtverantwortung für die Geschäftsleitung und den damit einhergehenden Überwachungspflichten befreit. Das Vorstandsmitglied hat somit auch während der Dienstbefreiung die Rechtmäßigkeit der Geschäfte über die Ressortgrenzen hinweg im Blick zu behalten und bei Bedarf einzugreifen.

Mit anderen Worten: Es verbleiben erhebliche Haftungsrisiken. Faktisch bleibt einem Vorstandsmitglied, das sich vorübergehend intensiv der Kinderbetreuung widmen oder ein Elternteil pflegen will, daher meist nichts anderes übrig, als um ein

einverständliches Ausscheiden zu bitten oder das Vorstandsmandat niederzulegen.

INITIATIVE #STAYONBOARD

In dieser Situation war Delia Lachance, Vorstandsmitglied des E-Commerce-Unternehmens Westwing, Anfang März 2020: Sie wollte nach der Geburt ihres Kindes eine sechsmonatige „Babypause“ einlegen. Angesichts der Haftungsrisiken sah sie sich gezwungen, ihr Amt niederzulegen. Vor diesem Hintergrund entstand die Initiative #stayonboard um die Berliner Gründerin Verena Pausder. Sie fordert ein Recht für Vorstandsmitglieder, ihr Amt in bestimmten, gesetzlich festgelegten Fällen (z.B. Mutterschutz, Elternzeit, längerfristige Krankheit, Pflege von Angehörigen) temporär ruhen zu lassen – ohne dabei persönlichen Haftungsrisiken ausgesetzt zu sein.

UNTERNEHMENSINTERESSE VS. PERSÖNLICHES INTERESSE

Eine derartige Regelung ist sowohl gesellschaftlich sinnvoll als auch gesellschaftsrechtlich umsetzbar. Die Möglichkeit einer „Mandatspause“ kann dazu beitragen, talentierte Führungskräfte zu motivieren, eine Vorstandsposition zu wagen, obwohl die Kinderplanung noch nicht abgeschlossen ist. Dass die Vereinbarung von Beruf und Familie auch im Top-Management möglich ist, wäre ein deutliches Signal für die (faktische) Gleichberechtigung von Männern und Frauen.

Bei der aktienrechtlichen Umsetzung müssten die berechtigten Interessen der betroffenen Unternehmen berücksichtigt werden, etwa in der Weise, dass der Aufsichtsrat eine „Mandatspause“ aus wichtigem Grund ablehnen kann, z.B. in Krisensituationen oder bei einem Ein-Personen-Vorstand. Die Initiative #stayonboard hat inzwischen viele Unterstützer – in der Politik (mit Ausnahme der AfD) genauso wie in der Wirtschaft. Auch der DAV hat seine Unterstützung bekundet und einen konkreten Regelungsvorschlag unterbreitet. Die Vorschläge der Initiative werden derzeit im Bundesjustizministerium geprüft und – hoffentlich – noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt.

DAS BUSSGELDKONZEPT DER DATENSCHUTZKONFERENZ

Rechtsanwalt Prof. Dr. Armin Herb, Stuttgart
Vorsitzender des BRAK-Ausschusses Datenschutzrecht

Meldungen über drastische Bußgelder wegen Datenschutzverstößen kommen momentan vermehrt in die Schlagzeilen. Dies hat mehrerlei Gründe: Die DSGVO hat die Befugnisse der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden massiv erhöht. So können insb. Unternehmen oder Freiberufler durch Verwaltungsakt zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Regelungen eingehalten werden (Art. 58 DSGVO). Noch tiefgreifender sind die Möglichkeiten, gleichzeitig oder zusätzlich über Ordnungswidrigkeitenverfahren vorzugehen (Art. 83 DSGVO).

Dabei wurde nicht nur der Katalog der möglichen Tatbestände erweitert, sondern auch der Bußgeldrahmen drastisch erhöht. So gibt es eine umfassende Auflistung von Verstößen, die mit einem Bußgeld von bis zu 10 Mio. Euro oder 2 % des weltweiten Jahresumsatzes sowie einen Katalog, bei dem Bußgelder in Höhe von bis zu 20 Mio. Euro oder 4 % des weltweiten Jahresumsatzes verhängt werden können.

Daneben gibt es mit Art. 83 II DSGVO eine umfangreiche Aufzählung von Kriterien zur Strafverschärfung oder Strafmilderung. Allein elf Unterpunkte in der Norm und zudem die 18-seitigen „Leitlinien für die Anwendung und Festsetzung von Geldbußen“ des Europäischen Datenschutzausschusses (WP 253; 17/DE) müssen vor dem Erlass eines Bußgeldbescheides berücksichtigt werden.

SANKTIONIERUNG NUR DER WIRTSCHAFT

Datenschutzverstöße werden allerdings nur sanktioniert, wenn sie im privatwirtschaftlichen Bereich stattfinden, während öffentliche Stellen und Behörden privilegiert sind. Denn Deutschland hat von der Möglichkeit nach Art. 83 VII DSGVO Gebrauch gemacht, diese von möglichen Bußgeldsanktionen auszunehmen. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach Art. 83 DSGVO gegenüber Unternehmen, aber auch Freiberuflern oder sonstigen privatrechtlichen Institutionen liegt insb. in der Hand der Landesdatenschutzbeauftragten sowie des Bundesdatenschutzbeauftragten. Die große Spannbreite der möglichen Verstöße und der weite Bußgeldrahmen haben die in der Datenschutzkonferenz (DSK) zusammengeschlossenen Datenschutzbeauftragten von Bund und Land veranlasst, sich Gedanken zur Bußgeldbemessung zu machen, was zu begrüßen war.

DSK-BUSSGELDKONZEPT ALS LÖSUNGSVERSUCH

Am 14.10.2019 legte die DSK ein [Konzept zur Bußgeldbemessung bei Verstößen nach der DSGVO](#) vor. Dieses Konzept soll für Unternehmen (nicht aber für Vereine oder natürliche Personen) die Vorgaben zur Strafzumessung (insb. nach Art. 83 II DSGVO) konkretisieren. Erreicht werden soll eine bundesweite Harmonisierung.

Das Konzept gilt jedoch nur für rein deutsche Sachverhalte und nicht im grenzüberschreitenden Kontext. Zudem soll das Werk nur bis zur Verabschiedung von entsprechenden Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses gelten.

Das Konzept wurde von der DSK ohne Einbeziehung der spezifischen Aufsichtsbehörden nach Art. 85 und Art. 91 DSGVO, also der Rundfunkdatenschutzbeauftragten und der kirchlichen Datenschutzbeauftragten entwickelt (vgl. § 18 I 4 BDSG) und ist nur eine die Landesdatenschutzbeauftragten und den Bundesdatenschutzbeauftragten selbst bindende Vereinbarung. Es ist kein Bußgeldkatalog, der die Gerichte bindet.

FÜNFSTUFIGE VORGEHENSWEISE DES BUSSGELDKONZEPTS

1. Schritt: Kategorisierung der Unternehmen nach Größenklassen

Zunächst werden die Unternehmen anhand ihres Jahresumsatzes in eine von vier Kategorien eingeteilt: Kleinunternehmen (bis 2 Mio. Euro Umsatz); Kleine Unternehmen, mittlere Unternehmen, Großunternehmen. Diese werden sodann noch einmal in einer Tabelle in insgesamt 20 Untergruppen unterteilt.

2. Schritt: Bestimmung des mittleren Jahresumsatzes der jeweiligen Untergruppe

Für die ersten 19 Untergruppen wird der Umsatz pauschaliert (und damit unterstellt). Nur für die letzte Untergruppe (Großunternehmen mit Jahresumsatz über 500 Mio. Euro) wird der tatsächliche Umsatz zugrunde gelegt.

3. Schritt: Ermittlung des wirtschaftlichen Grundwertes

Der mittlere Jahresumsatz der jeweiligen Untergruppe wird durch 360 (Tage) geteilt, umso einen durchschnittlichen Tagessatz zu errechnen.

4. Schritt: Multiplikation des Grundwertes nach Schweregrad der Tat

Sodann wird zunächst eine Einordnung in einen „Schweregrad der Tat“ – leicht, mittel, schwer oder sehr schwer – vorgenommen. Hier sind tatbezogene (und nicht täterbezogene) Umstände (ohne dies näher zu konkretisieren) zu berücksichtigen.

Danach ist entweder aus einer Tabelle für formelle Verstöße (Art. 83 IV) oder materielle Verstöße (Art. 83 V oder VI) ein Faktor zu bestimmen, der zwischen 1 und 12 (oder höher) liegen kann. Danach wird der Faktor mit dem wirtschaftlichen Grundwert multipliziert und man erhält einen Euro-Wert für den 5. Schritt.

5. Schritt: Anpassung an die individuellen Umstände

Der errechnete Euro-Wert wird bezogen auf das individuelle Unternehmen angepasst, und zwar durch Berücksichtigung „sämtlicher täterbezogenen Umstände“ (entsprechend dem Kriterienkatalog des Art. 83 II) sowie sonstiger Umstände wie z.B. eine lange Verfahrensdauer oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens.

KRITIK AM BUSSGELDKONZEPT

Das Bußgeldkonzept wurde schon bald kritisiert. Einige auf diesem Konzept beruhende Bußgeldentscheidungen wurden bereits angefochten, sodass es derzeit von einzelnen Gerichten überprüft wird.

Zunächst wird bezweifelt, ob der Umsatz bei der Bemessung des Bußgeldes das entscheidende Kriterium sein darf. Denn Art. 83 IV–VI könnte auch so verstanden werden, dass der Umsatz lediglich die Höchstgrenze für die Bußgeldhöhe festgelegt.

Die Einteilung der Unternehmen in vier Gruppen (Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und Großunternehmen) im 1. Schritt entspricht der europäischen Systematik und dem Willen des Gesetzgebers (vgl. Erwägungsgrund 13 S. 5 zur DSGVO). Auch die danach erfolgte Einteilung in 20 Untergruppen ist nachvollziehbar.

Nicht zulässig dürfte der 2. Schritt sein, wenn nur für die letzte Untergruppe der konkrete Um-

satz herangezogen, für die 19 anderen Untergruppen aber auf einen fiktiven Mittelwert abgestellt wird. Hier müsste jeweils eine konkrete Ermittlung des Umsatzes versucht werden, was häufig angesichts der im Internet veröffentlichten Umsatzzahlen möglich sein dürfte. Im 3. Schritt wird ein Tagessatz ermittelt, wie es im Strafrecht nach § 40 StGB und weniger im Ordnungswidrigkeitenrecht üblich ist.

Für die im 4. Schritt vorgenommene Einteilung der Tat in die Kategorien leicht, mittel, schwer oder sehr schwer fehlen jegliche Anhaltspunkte oder nähere Kriterien. Damit wird letztlich nur das „Bauchgefühl“ einer Aufsichtsbehörde angesprochen, was einer Harmonisierung nicht zuträglich sein dürfte.

Angesichts der durch Pauschalierungen erzielten Ergebnisse kommt es zu hohen „Grundwerten“, die dann erst im 5. Schritt korrigiert werden. Sinnvoller dürfte es sein, die Kriterien nach Art. 83 II bereits bei den vorangegangenen Berechnungen zu berücksichtigen.

ZUSAMMENFASSUNG

Das Bußgeldkonzept der DSK vermag letztlich weder formell noch materiell zu überzeugen (vgl. auch Bergmann/Möhrle/Herb, Kommentar zum Datenschutzrecht, 60. EL August 2020, Art. 83 DSGVO Rn. 21-37). Der Umsatz eines Unternehmens kann nur ein Kriterium sein und den Rahmen bilden. Entscheidend müssten tatbezogene Kriterien sein, die sich an der Art und Weise sowie dem Umfang des Verstoßes und insb. an den Folgen für das Persönlichkeitsrecht von betroffenen Personen orientieren.

Spätestens wenn die ersten gerichtlichen Entscheidungen zu den bereits erlassenen Bußgeldbescheiden vorliegen, ist eine Korrektur des Bußgeldkonzepts vorzunehmen. Dabei sollten alle nationalen Aufsichtsbehörden ebenso einbezogen werden wie die jeweiligen Akteure auf europäischer Ebene (insb. bei grenzüberschreitenden Sachverhalten) sowie z.B. Fachanwälte für Strafrecht.



MEMORANDUM OF UNDERSTANDING MIT DER VIETNAM BAR FEDERATION

Intensivierung bilateraler Beziehungen in Zeiten der Corona-Krise

Rechtsanwältin Swetlana Schaworonkowa, LL.M., BRAK, Berlin

Die anwaltliche Selbstverwaltung in Vietnam ist relativ jung. Gegründet hat sich die Vietnam Bar Federation (VBF) im Jahr 2009 mit finanzieller Unterstützung des vietnamesischen Justizministeriums. Seit Gründung der VBF ist ihr die BRAK ein zuverlässiger Projektpartner. Diese langjährige Partnerschaft wurde nun am 13.10.2020 mit der Unterzeichnung eines Memorandum of Understanding (MoU) geehrt. Die Initiative zeigt, dass die Corona-Krise die globalen Gemeinschaften nicht auseinandertreibt, sondern uns im Gegenteil sogar die Möglichkeit gibt, neue Verbindungen zu knüpfen und bestehende zu vertiefen.

GEMEINSAME PROJEKTE IN DER VERGANGENHEIT

Die Beziehung der BRAK zur VBF hat sich seit 2009 immer weiter intensiviert. Heute zählt die VBF zu einem unserer wichtigsten Partner in der asiatischen Region. Schwerpunktthemen der Zusammenarbeit waren bisher und werden sicherlich auch in Zukunft die anwaltliche Selbstverwaltung, das anwaltliche Berufsrecht sowie das Strafverfahrensrecht und die Stärkung der Rechte der Strafverteidiger sein.

Die gemeinsamen Projekte wurzeln überwiegend in der 2011 geschlossenen strategischen Partnerschaft zwischen Vietnam und Deutschland und dem daraus resultierenden deutsch-vietnamesischen Rechtsstaatsdialog. Die hieraus erwachsenen Projekte wurden gemeinsam mit unserem wichtigen Partner, der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ), umgesetzt. Dabei wurden seit 2010 insgesamt über 30 Workshops, Seminare, Studienreisen, Fachgespräche und Runde Tische in Deutschland und Vietnam veranstaltet.

DIE UNTERZEICHNUNGSZEREMONIE

Dazu wurde ein Übertragungsstudio in der BRAK eingerichtet. Die Präsidenten der jeweiligen Organisationen, Dr. Ulrich Wessels und Dr. Ngoc Do Thinh, eröffneten die Veranstaltung. Einen kurzen Überblick über die deutsch-vietnamesischen Beziehungen gaben sodann die Leiterin der Abteilung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit im Bundesministerium der Justiz und für Verbrau-

cherschutz, Anne Katharine Zimmermann, sowie die Ministerialbeamtin Ti Mai Nguyen.

Vor dem wichtigsten Teil der Veranstaltung, der feierlichen Unterzeichnung des MoU, stellte die zuständige Referentin für den Bereich Asien-Pazifik der BRAK, Swetlana Schaworonkowa, die BRAK und die bisherigen gemeinsamen Projekte vor. Durch die Veranstaltung führte die Pressesprecherin der BRAK, Stephanie Beyrich.

Die Veranstaltung wurde online synchron ins Deutsche und Vietnamesische verdolmetscht. Leider können die unterzeichneten Originalurkunden erst bei dem nächsten gemeinsamen Treffen ausgetauscht werden. Bis dahin wurde die Partnerschaft durch Austausch von digitalen Dokumenten besiegelt.

AUSBLICK IN DIE ZUKUNFT

Die Unterzeichnung des MoU soll zum einen die überaus positive Entwicklung der letzten zehn Jahre widerspiegeln, zum anderen soll beiden Organisationen damit die Möglichkeit gegeben werden, die Zusammenarbeit weiter auszubauen. Neue Projekte sollen ins Leben gerufen werden. Dazu haben sich die Partner geeinigt, in regelmäßigen Abständen Inhalte und Formate der gemeinsamen Projekte festzulegen. Diese sollen dabei immer in Anerkennung und eingedenk der Zusammenarbeit im Rahmen des Rechtsstaatsdialogs der Justizministerien beider Länder konzipiert und umgesetzt werden. Angestrebt ist hier eine Ergänzung der bisherigen Kooperation um weitere Themen von gemeinsamem Interesse wie beispielsweise dem elektronischen Rechtsverkehr, der Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation, oder auch um grenzüberschreitende Sachverhalte wie Investitionsrecht. Viele Themen sind hier denkbar, um den Austausch der Anwaltschaften beider Länder weiter zu fördern.



BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels bei der Unterzeichnungszeremonie

DAS KLEINE BERUFSRECHTSRÄTSEL

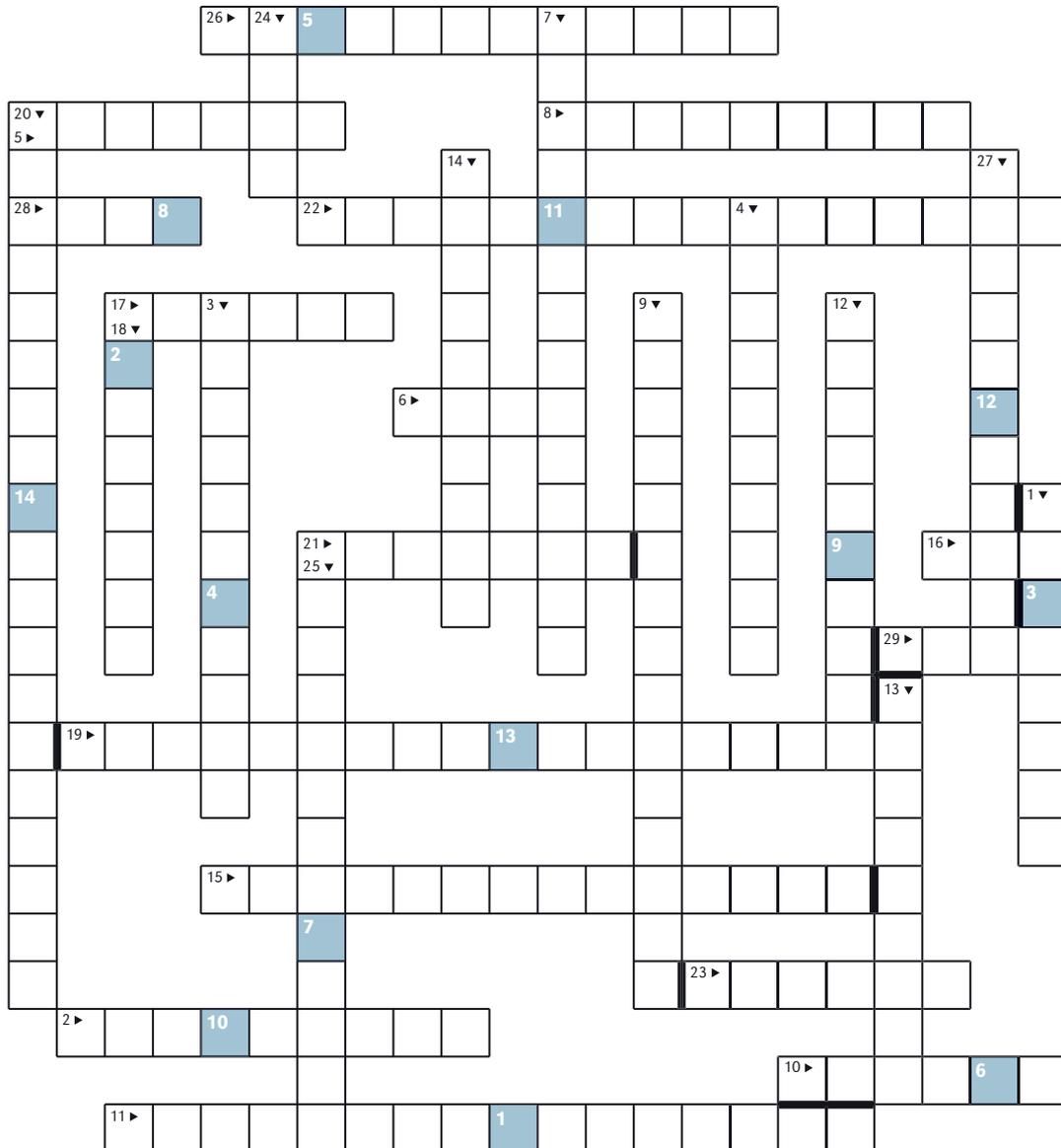


Zum Jahresausklang bieten wir Ihnen wieder eine Fortbildung der besonderen Art: ein berufsrechtliches Rätsel von Rechtsanwalt Christian Dahns. Unter den ersten 30 Einsendungen (per E-Mail an redaktion@brak.de) verlosen wir ein Exemplar der Festschrift zum 60. Gründungsjubiläum der BRAK.

Einsendeschluss ist der 15.1.2021.

Die/der Gewinner/in wird direkt per E-Mail informiert. Die Lösung des Rätsels veröffentlichen wir auf der BRAK-Website.

WIR WÜNSCHEN IHNEN VIEL SPASS!



LÖSUNGSWORT:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----

- | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Am 14.7.1987 durch rote Roben erstürmt 2. Im Gesetz nicht geregelter erhobener Zeigefinger 3. Räumliche Vervielfältigungsmöglichkeit seit erst 13 Jahren 4. Wenn die Peseten nicht flugs zum Berechtigten können 5. Dem geht der Anwalt gerade nicht nach 6. Das Dach über den Kammern 7. Schon die Römer durften nicht auf zwei Schultern tragen 8. Was für Notare der Verweser, ist für Anwälte der 9. Wo sich selbst technikaverse Berufsträger erst anmelden mussten | <ol style="list-style-type: none"> 10. Aus Ägypten in 206 verewigt 11. Wer den Streit beendet, wird mit 1000 belohnt 12. Erst dies veredelt die Leistung zur Rechtsdienstleistung 13. Keine Macht den Maschinen? 14. Mens sana in corpore sano dachte die Satzungsversammlung (Fachanwalt für) 15. Ach so viele unterschiedliche geprüfte Experten 16. Streitbare Dame mischt den elektronischen Rechtsverkehr auf 17. Nicht allein Begleitung motorisierter Zweiräder 18. Nicht ohne meinen ..., denkt der Unternehmer 19. Leistet gute Dienste bei unzufriedenen Mandanten | <ol style="list-style-type: none"> 20. Nur selten schuldet der Anwalt ein Werk, sondern vereinbart 21. Geburtstag der Dachorganisation im letzten Jahr 22. 27+1=? 23. Parallelberuf schadet dem Advokatensein 24. Nutzt man unbedruckt und nur soweit üblich 25. Tue Gutes und sprich darüber, bis zur Grenze der? 26. Unzulässiger Geldsegen von außen 27. In sich unstimmige Gemengelage im Gesetz 28. Nachschlagewerk für elektronische Gerichtspost 29. Als Sozius erlaubt, sagt das BVerfG 17 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Verfahrensbeistand – ein attraktives Betätigungsfeld für Familienrechtler

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht Cornelia Herrmann, Bochum

Der Verfahrensbeistand hat in Kindschaftssachen zunehmend an Bedeutung gewonnen. Der Gesetzgeber hat ihm 2009 anwaltstypische Aufgaben übertragen und sich auch bei der Vergütung an den Gebühren des RVG orientiert. Es sind die originären Aufgaben eines Anwalts, Interessen zu ermitteln und zu vertreten, über Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens zu informieren und an einvernehmlichen Regelungen über den Streitgegenstand mitzuwirken.

Der kindliche Mandant braucht eine besondere Ansprache, aber in der Regel keinen pädagogischen oder gar psychologisch geschulten Interessenvertreter, der dann das juristische Aufgabenspektrum nur laienhaft abdecken kann. Die sozialpädagogische Aufarbeitung des Falls, Krisenintervention, Beratung und Unterstützung der Eltern ist Aufgabe des Jugendamts. Die psychologische Beratung muss Aufgabe von Sachverständigen bleiben, die im Rahmen der Beweiserhebung das Gericht unterstützen.

Der Verfahrensbeistand ist nicht Berichterstatter des Gerichts, sondern Parteivertreter, der im Rahmen einer objektiven Vertretung der Kindesinteressen Tatsachen weglassen kann, die der favorisierten Entscheidung entgegenstehen. Er vertritt den kindlichen Mandanten und ist weder Berater noch Vermittler zwischen Eltern und Jugendämtern. Er soll auf eine einvernehmliche Regelung hinwirken, aber es ist falsch, für den Preis des Friedens Kompromisse zu Lasten des kindlichen Mandanten zu schließen, denn es bleibt Aufgabe des Gerichts, in jedem Stadium des Verfahrens das Einvernehmen zu fördern.

Im August hat das BMJV den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vorgelegt, der die Einführung konkreter Qualitätsanforderungen für Verfahrensbeistände vorsieht. Vorausgesetzt werden Grundkenntnisse in den für Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionsverfahren relevanten Rechtsgebieten sowie Kenntnisse der Entwicklungspsychologie und Kompetenzen in der Kommunikation mit Kindern. Diese sollen gewährleisten, dass der Verfahrensbeistand in einen guten Kontakt mit dem Kind treten kann, um dessen Willen, Neigungen und Bindungen erkennen und dem Gericht vermitteln zu können. Aus diesem Grund soll zum Verfah-

rensbeistand künftig nur noch bestellt werden, wer über eine entsprechende Zusatzqualifikation verfügt. Wenngleich Fachanwälte für Familienrecht grundsätzlich eine gute Qualifikation für die Aufgabe des Verfahrensbeistands mitbringen, weil sie im Rahmen ihrer Ausbildungs- und ihrer Fortbildungsverpflichtung nicht nur theoretisches Wissen erwerben, sondern auch praktische Erfahrungen in Kindschaftssachen haben, bietet es sich an, vertiefte Kenntnisse als Zusatzqualifikation auf diesem Gebiet zu erwerben. Es besteht unter Fachanwälten für Familienrecht ohnehin große Eignigkeit, dass interdisziplinäre Fortbildung in Kindschaftssachen notwendig und wichtig ist.

Der Gesetzentwurf des BMJV sieht vor, dass § 158 V FamFG gestrichen wird. Danach soll die Bestellung eines Verfahrensbeistands unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Kindes von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten werden. Wenn diese Vorschrift aufgehoben wird, hat insbesondere das beteiligtenfähige Kind keine Möglichkeit, sich anwaltlich vertreten zu lassen. Es kann und darf nicht so kommen, dass der Zugang zur anwaltlichen Vertretung durch ein Gesetz ausgeschlossen wird.

ONLINE VORTRAG LIVE: VERFAHRENSBEISTAND, EIN ATTRAKTIVES BETÄTIGUNGSFELD FÜR FAMILIENRECHTLER

Online statt Präsenz – Aktuelle Stunde:
Umgang in der Coronakrise

Referentin: Cornelia Herrmann, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Bochum

19.3.2021, 10:00 bis 15:30 Uhr, 5,0 Zeitstunden, DAI eLearning Center

Informationen und Anmeldungen:
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507

E-Mail: info@anwaltsinstitut.de
www.anwaltsinstitut.de

Kosteneffizient



Standardwerk in Neuauflage

Ländernotarkasse **Leipziger Kostenspiegel**
Notarkosten
Sachverhalt – Rechnung – Erläuterung
3. völlig neu bearbeitete Auflage, 2020,
ca. 1.630 Seiten, gbd. 89,80 €
Erscheint im Oktober
ISBN 978-3-504-06765-6

i **Das Werk online**
otto-schmidt.de/notbz
juris.de/notare

Der Leipziger Kostenspiegel bietet einen besonderen Ansatz, kostenrechtliche Probleme im Notariat sicher zu lösen: Perfekt strukturiert nach den jeweiligen Tätigkeiten des Notars werden zu allen denkbaren Konstellationen die sich jeweils ergebenden Kostenfolgen abgebildet. Auf diese Weise führt das Buch, immer orientiert am „Echtfall“, in mehr als 1000 konkreten Berechnungsbeispielen vom Kosten auslösenden Tatbestand zur richtigen Lösung.

Die Neuauflage ist topaktuell und wurde um **viele neue Fallgestaltungen erweitert**, wesentlich ausgebaut wurden die Bewertungsbeispiele zum Versorgungsausgleich und zum Unterhalt. Schon berücksichtigt sind die aktuellen BGH-Entscheidungen zur GmbH-Gesellschafterliste und den Auswirkungen neuer Sicherungssysteme auf das Kostenrecht, insbesondere die Sicherung des Grundstücksverkäufers durch eine bedingte Eintragungsbewilligung.

Leseprobe und Bestellung www.otto-schmidt.de

ottoschmidt

Formvollendet



Buch + Online-Zugang Über 400 Muster zum Download

Bauer/Lingemann/Diller/Haußmann
Anwalts-Formularbuch Arbeitsrecht
Bearbeitet von RA, Prof. Dr. Jobst-Hubertus Bauer;
RA, FAArbR und Notar Dr. Stefan Lingemann; RA,
FAArbR Prof. Dr. Martin Diller; RAin, FAinArbR Dr.
Karin Haußmann.
7. neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2021,
ca. 1.600 Seiten Lexikonformat, gbd. 129,- €. ISBN 978-3-504-42697-2
Erscheint im Dezember

i **Das Werk online**
otto-schmidt.de/aka-juris.de/pmarbr

In bewährter Qualität und Aktualität: Mit über 400 Mustern ist das Anwalts-Formularbuch Arbeitsrecht der optimale Begleiter für die Beratungspraxis im Individual- und Kollektivarbeitsrecht. Mit seiner Hilfe lösen Sie sowohl gängige als auch komplexe Sachverhalte von der Anbahnung bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Auch die immer wichtiger werdenden Themen wie Datenschutz und Compliance sind ausführlich dargestellt.

Profitieren Sie von den wertvollen musterbezogenen Einführungen und weiterführenden Hinweisen des renommierten Autorenteam und den über 40 neuen Mustern, vom Mobile-Office bis hin zum Dienstfahrradüberlassungsvertrag.

Nutzen Sie ab sofort das ganze Werk und alle Muster komfortabel online (inkl. LAWLIFT-Funktion für ausgewählte Muster).

Gratis-Leseprobe und Bestellung www.otto-schmidt.de

ottoschmidt